



Die sicherheitstechnische Betreuung

- Der Unternehmer hat nach dem Arbeitssicherheitsgesetz die Verpflichtung, neben dem Betriebsarzt eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen.
- Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unterhält zu diesem Zweck einen überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst, der die Aufgaben einer Fachkraft für Arbeitssicherheit wahrnehmen kann.
- Für die dem STD angeschlossenen Unternehmen entfällt somit die Verpflichtung, eigene Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen.

Leistungen des Sicherheits- technischen Dienstes (STD)

- Der STD berät und unterstützt die Unternehmer z.B. bei
 - der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung,
 - der Durchführung von Maßnahmen zur Unfallverhütung,
 - der Gestaltung der Arbeitsplätze,
 - der Auswahl und Erprobung persönlicher Schutzausrüstung,
 - der Beschaffung von Arbeitsmitteln,
 - der Planung von Betriebsanlagen,
 - dem Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. unter Verwendung des Gefahrstoff-Informationssystems GISBAU der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft),
 - der Erarbeitung von Betriebsanweisungen,

- bei der sicherheitstechnischen Überprüfung, z.B. von Betriebsanlagen,
- der Durchführung der Unterweisung ihrer Mitarbeiter.
- Darüber hinaus steht der STD zu Fragen
 - der betrieblichen Organisation des Arbeitsschutzes,
 - in Fragen der Übertragung von Unternehmerpflichten,
 - der Bestellung und Ausbildung von Ersthelfern oder der Organisation
 - der Durchführung von betriebsinternen Schulungen zur Verfügung.
- Der STD wird durch Beiträge der angeschlossenen Unternehmen finanziert.
- Unternehmer, die dem STD angeschlossenen sind, haben die Verpflichtung, diesen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, d.h. insbesondere
 - alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen
 - den mit der sicherheitstechnischen Betreuung beauftragten Personen die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen.

**Weitere Informationen erteilt
Ihre Berufsgenossenschaft**